

Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2023

AWA 2023

Bringsystem im Alb-Donau-Kreis



Abstimmung mit den Städten und Gemeinden
über die Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze

1. Veranlassung

Der Alb-Donau-Kreis wird zum 01.01.2023 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und übernimmt die Aufgabe der Abfalleinsammlung von den Städten und Gemeinden (Rückdelegation). Als Ergebnis der Projektgruppenarbeit für AWA 2023 ist im ersten Entwurf des künftigen Abfallwirtschaftskonzeptes der Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze in Form von Beistandsleistungen durch die Kommunen vorgesehen. Die Kostenerstattung soll über eine Vereinbarung mit den Kommunen geregelt werden. Der Vorschlag geht auf das Jahr 2018 zurück, in dem viele Kommunen den Wunsch artikuliert haben, die bestehenden Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze vor Ort zu belassen und kommunal weiter zu betreiben.

Auf der Kreisverbandsversammlung des Städte- und Gemeindetags am 7. Juli 2020 wurde der Entwurf des Soll-Konzepts den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorgestellt. Hierbei wurde bei der anschließenden Diskussion von mehreren Vertretern der Kreisverbandsversammlung der Wunsch geäußert, im Rahmen der Rückdelegation alle abfallwirtschaftlichen Leistungen und deren Durchführung auf den Alb-Donau-Kreis zu übertragen. Gegenüber 2018 ergab sich bei dieser Kreisverbandsversammlung ein anderes Stimmungsbild. Ein durchaus gewichtiger Teil der Kommunen wünscht einen klaren Schnitt und die Leistungserbringung durch ein komplettes Kreissystem. Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung eine Variante 2 – Kreissystem für den Betrieb der Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren entwickelt.

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 19.09.2020 wurde eine Variante 3 entwickelt, welche im Prinzip eine Kombination der beiden Varianten ist. Vorgesehen ist der Betrieb der Wertstoffhöfe wie in Variante 2 durch den Landkreis vorsieht und den Betrieb der Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung wie in Variante 1 durch die Kommunen.

Aus Sicht der Verwaltung kommt aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nur ein einheitliches System für den Betrieb der Wertstoffhöfe oder der Grünabfallsammelplätze in Betracht, entweder durch die Kommunen oder durch den Landkreis. Die Übernahme des Betriebs ist eine freiwillige Leistung der Kommunen, die einer Vereinbarung bedarf. Deshalb hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 21.09.2020 beschlossen, ein Votum bei den Städten und Gemeinden zum künftigen Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze einzuholen.

2. Gemeinsame Vorgaben für Variante 1, 2 und 3

Das Bringsystem ist in allen drei Varianten gleich aufgebaut und besteht aus Grünabfallsammelplätzen, Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren. Dabei dienen die Grünabfallsammelplätze der Sammlung von Garten- und Parkabfällen und die Wertstoffhöfe der Erfassung von Wertstoffen wie Papier, Kartonage, Altholz, Bauschutt oder Elektroaltgeräte. Die Entsorgungszentren verfügen über einen Grünabfallsammelplatz und einen Wertstoffhof und werden um einen Bereich für gebührenpflichtige Abfälle wie schadhaftes Altholz oder Altreifen erweitert.

In allen drei Varianten organisiert der Landkreis die Verwertung der Wertstoffe und Abfälle. Daher sind Kosten wie für die Containergestellung, den Transport und die Verwertung nicht in der Kostenerstattung der Städte und Gemeinden enthalten. Zudem wird in allen drei Varianten der Betrieb der Entsorgungszentren durch den Landkreis organisiert, weshalb hierfür ebenfalls keine Kostenerstattung ausgewiesen wird.

Ziel ist die Einrichtung eines zukunftsfähigen und in allen Belangen rechtskonformen Bringsystems.

Folgende Anforderungen werden in allen drei Variante vorausgesetzt:

- Der Betrieb erfolgt auf genehmigten Entsorgungsanlagen
- Die Entsorgungsanlagen sind nur zu festgelegten Öffnungszeiten zugänglich
- Der Betrieb ist durch ausreichend Personal während der Öffnungszeiten zu betreuen (mind. 2 MA Wertstoffhof und 1 MA Grünabfallsammelplatz)
- Die Entsorgungsanlagen sind eingezäunt
- Die Entsorgungsanlagen verfügen über eine Platzbefestigung

Der Anlieferbetrieb soll durch ausreichend Personal betreut und beraten werden. Die Öffnungszeiten sollen auch für Berufstätige eine gute Andienung ermöglichen. Vorgesehen ist eine Untergrundbefestigung mindestens in Form einer hydraulisch gebundenen Tragschicht, besser mit einer Asphalttragschicht. Eine Einzäunung der Plätze soll dabei zu einer sortenreinen Erfassung beitragen, um den Verwertungs- und Recyclinganteil zu steigern und die Beraubung werthaltiger Abfälle zu verhindern. Zudem stehen ab 2023 allen Landkreisbürgern alle Entsorgungsanlagen zur Verfügung. Eine Nutzungsbeschränkung auf Einwohner einer bestimmten Gemarkung ist nicht zulässig.

3. Aufgaben der Kommunen im Rahmen der Beistandsleistungsvereinbarung (Variante 1 und Variante 3)

Die Städte und Gemeinden erbringen im Rahmen der beiden Beistandsleitungen „Betrieb Wertstoffhof“ und „Betrieb Grünabfallsammelplatz“ folgende Aufgaben für den Landkreis:

- Gestellung und Unterhaltung von einem genehmigten Wertstoffhof / Grünabfallsammelplatz oder mehreren genehmigten Wertstoffhöfen / Grünabfallsammelplätzen auf der Gemarkung der Kommune
- Platzanforderung: eingezäunt, befestigt und nur während der Öffnungszeiten zugänglich
- Betreuung durch ausreichend Personal während der Öffnungszeiten
- Kontrolle der Anlieferung und ggf. Mengenerfassung
- Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Sammlung der nach den Vorgaben des Landkreises definierten Abfallfraktionen
- Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen
- Instandhaltung und Sauberhaltung des Wertstoffhofes
- Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht

4. Variante 1: Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Städte und Gemeinden (Beistandsleistungen gegen Kostenerstattung)

Bei der Variante 1- Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Städte und Gemeinden wird am Status quo festgehalten. Die bestehenden Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sollen durch die Kommunen weiterbetrieben werden. Dazu erstattet der Landkreis in Abhängigkeit der (angeschlossenen) Einwohner den Kommunen ein Budget, welches die Kosten für Personal und Betrieb abdeckt. Notwendige und offene Investitionen übernimmt der Landkreis zum Verkehrswert. Die Vereinbarung über die Beistandsleistungen mit dem Landkreis werden mit einem jährlichen Kündigungsrecht versehen. Die Höhe der Erstattung soll dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden. In dieser Variante 1 werden durch den Landkreis 3 Entsorgungszentren im Raum Ehingen, Raum Blaustein/Blaubeuren und Langenau errichtet.

Derzeit werden in *der Stadt Erbach* die Wertstoffhöfe Erbach und Dellmensingen und der Grünabfallsammelplatz Ringingen betrieben. Für den Weiterbetriebs der Entsorgungsanlagen stellt der Landkreis ein jährliches Budget zur Verfügung.

Das Budget für den Betrieb der Wertstoffhöfe richtet sich nach der Anzahl angeschlossener Einwohner. In der nachfolgenden Tabelle sind die Budgetsätze und Öffnungszeiten in Abhängigkeit der angeschlossenen Einwohner dargestellt.

	angeschlossene Einwohner	Öffnungszeit pro Woche	Personal	Betrieb	Gesamt
Budget 1	bis 5000 EW	4 h	9.000 €	2.200 €	11.200 €
Budget 2	bis 10.000 EW	8 h	18.000 €	4.400 €	22.400 €
Budget 3	bis 15.000 EW	12 h	27.000 €	6.600 €	33.600 €
Budget 4	bis 20.000 EW	16 h	36.000 €	8.800 €	44.800 €

Tabelle 1: Höhe der Budgets für den Betrieb der Wertstoffhöfe

Die angeschlossenen Einwohner sind Einwohner der Kommunen in der sich der Wertstoffhof befindet. Die Einwohner angrenzender Kommunen, welche über keinen eigenen Wertstoffhof verfügen, werden dem räumlich nächstgelegenen Wertstoffhöfen zugeordnet, sodass die angeschlossene Einwohnerzahl höher liegen kann. Für die Stadt Erbach sind 14.051 (*Angeschlossene Einwohner aus nachfolgender Tabelle*) ermittelt worden, wonach sich das Budget der Wertstoffhöfe richtet.

Wertstoffhöfe	ÖZ p. a. in Std.	Einwohner	angeschlossene EW	Differenz
Allmendingen	364:00	4.509	5.119	610
Balzheim	171:00	2.050	2.050	0
Beimerstetten	182:00	2.528	3.436	908
Blaubeuren, Stadt	608:00	12.571	13.226	655
Blaustein, Stadt	884:00	16.280	16.280	0
Dietenheim, Stadt	228:00	6.713	6.713	0
Dornstadt	468:00	8.728	8.728	0
Ehingen (Donau), Stadt	224:00	26.288	19.716	-6.572
Ehingen Litzholz	588:00	0	7.614	7.614
Erbach, Stadt	1014:00	13.557	14.051	494
Heroldstatt	168:00	2.854	2.854	0
Illerkirchberg	216:00	4.842	4.842	0
Illerrieden	416:00	3.342	3.342	0
Laichingen, Stadt	420:00	11.771	12.426	655
Langenau, Stadt	624:00	15.348	21.504	6.156
Lonsee	156:00	4.972	9.666	4.694
Merklingen	260:00	2.013	4.717	2.704
Munderkingen, Stadt	364:00	5.342	14.648	9.306
Oberdischingen	206:00	2.150	2.150	0
Öpfingen	156:00	2.366	2.366	0
Schelkingen, Stadt	156:00	6.803	6.803	0
Schnürpflingen	78:00	1.431	1.925	494
Staig	156:00	3.164	3.658	494
Westerheim	156:00	3.053	3.053	0
Westerstetten	104:00	2.168	5.900	3.732
	8367:00	164.843	196.786	31.943

Werden auf einem Wertstoffhof zusätzlich Grünabfall angenommen, steigt das jährliche Budget entsprechend Tabelle 2.

	angeschlossene Einwohner	Öffnungszeiten pro Woche	Budgethöhe
Budget 1	bis 5.000 EW	4 h	1.700 €
Budget 2	bis 10.000 EW	8 h	3.400 €
Budget 3	bis 15.0000 EW	12 h	5.100 €
Budget 4	über 15.000 EW	16 h	6.700 €

Tabelle 2: Höhe der Budgets für die Annahme von Grünabfall auf den Wertstoffhöfen

Für Erbach bedeutet dies für den Betrieb des Wertstoffhofs Erbach und Dellmensingen werden Beistandsleistungen in Höhe von insgesamt 33.600 € für Personal und betriebliche Aufwendungen wie Schutzkleidung vergütet. Da auf dem Wertstoffhof zusätzlich Grünabfall angenommen wird, erhöht sich das Budget um 5.100 €. Der Wertstoffhof in soll dabei an 12 Wochenstunden geöffnet sein. Die durch den Landkreis geplanten Öffnungstage sind dabei die folgenden:

Von April bis Oktober

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
		16.00 – 18.00		16.00 – 18.00	09.00 – 17.00

Von November bis März

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
		14.00 – 16.00		14.00 – 16.00	09.00 – 17.00

Aufgrund der Vielzahl an Grünabfallsammelplätzen in beinahe jeder Kommune, richtet sich das Budget für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze nach den tatsächlichen Einwohnern der Kommunen in der sich der Grünabfallsammelplatz befindet. Die Budgethöhe und die Öffnungszeiten in Abhängigkeit der Einwohner zeigt Tabelle 3.

	angeschlossene Einwohner	Öffnungszeit pro Woche	Personal	Betrieb	Gesamt
Budget 1	bis 2.000 EW	2 h	2.400 €	700 €	3.100 €
Budget 2	bis 4.000 EW	4 h	4.800 €	1.400 €	6.200 €
Budget 3	bis 6.000 EW	6 h	7.200 €	2.100 €	9.300 €
Budget 4	bis 8.000 EW	8 h	9.600 €	2.800 €	12.400 €
Budget 5	bis 10.000 EW	10 h	12.000 €	3.500 €	15.500 €
Budget 6	über 10.000 EW	16 h	19.200 €	5.600 €	24.800 €

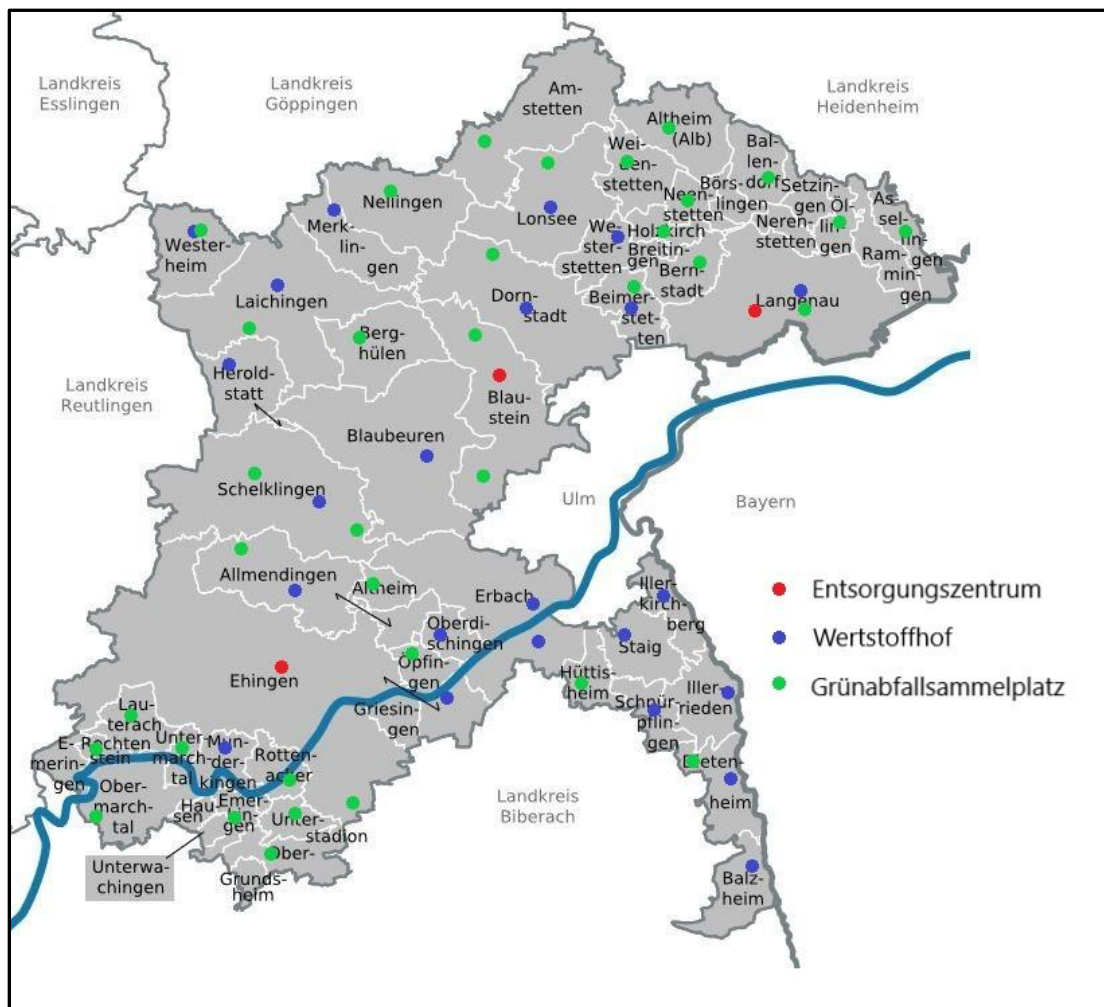
Tabelle 3: Höhe der Budgets für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze

Hinweis der Stadtverwaltung:

Ein separater Grünabfallsammelplatz ist auf Gemarkung Erbach nicht vorgesehen. Daher erhält Erbach hierfür kein Budget.

Die räumliche Lage der bestehenden Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze sowie der drei geplanten Entsorgungszentren ist in der folgenden Übersicht grafisch dargestellt.

Abbildung 1: Lage der Entsorgungsanlage in Variante 1



5. Variante 2: Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch den Landkreis (Kreissystem)

Im Kreissystem ist der Landkreis in 9 Zonen eingeteilt worden. In jeder Zone werden ein Wertstoffhof und zwei Grünabfallsammelplätze eingerichtet und betrieben. In vier Zonen werden Entsorgungszentren errichtet. Diese ersetzen jeweils einen Grünabfallsammelplatz und einen Wertstoffhof.

Für Erbach sind die nächstgelegene Entsorgungsanlagen in:

Entsorgungszentrum: Erbach (neu zu errichten)

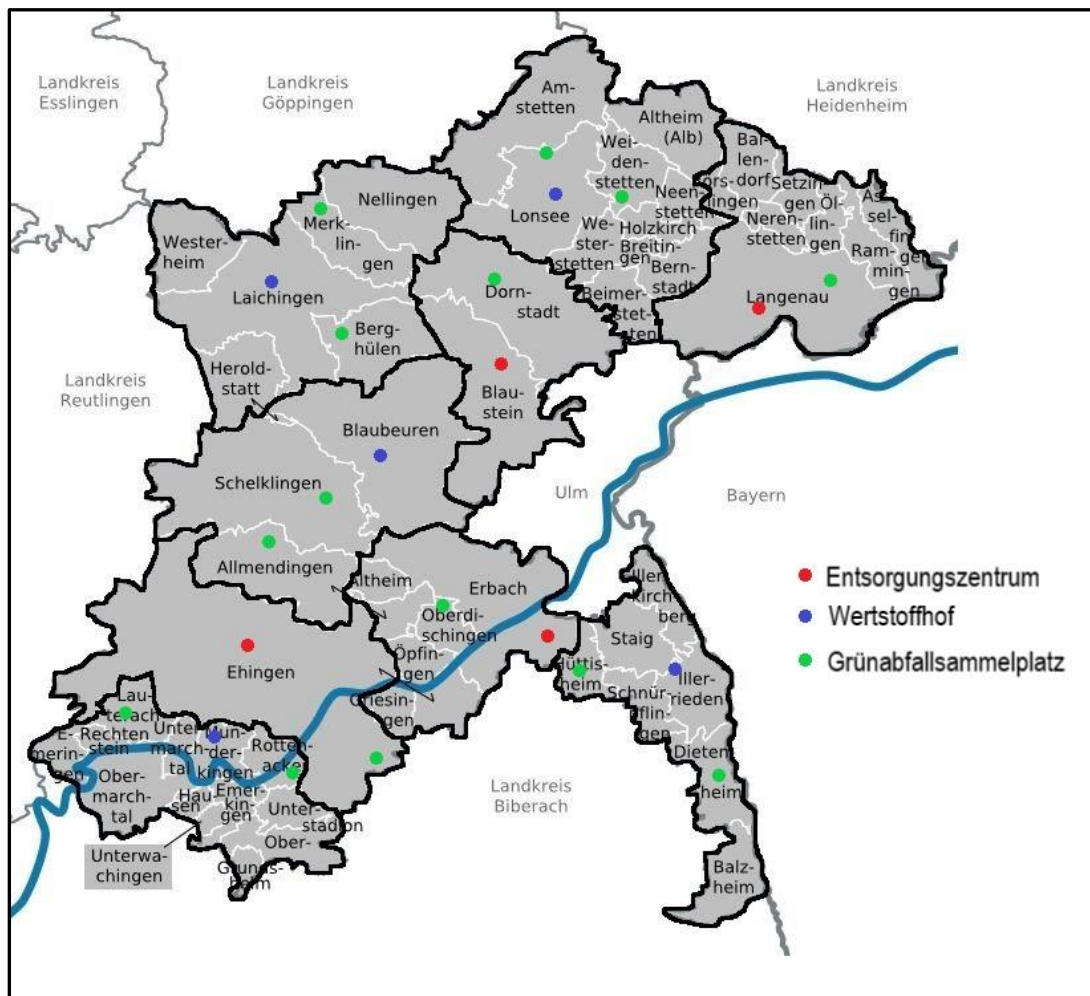
Insgesamt werden in dieser Variante 4 Entsorgungszentren, 5 Wertstoffhöfe und 14 Grünabfallsammelplätze betrieben. Damit stehen 18 Abgabestellen für Grünabfall im Landkreis zur Verfügung. Die Entsorgungsanlagen sollen die folgenden Öffnungstage und Öffnungszeiten besitzen:

Öffnungszeiten	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Entsorgungszentren	9:00-17:00	9:00-17:00		9:00-17:00	9:00-17:00	9:00-17:00
Wertstoffhöfe	14:00-18:00		14:00-18:00		9:00-17:00	9:00-17:00
Grünabfallsammelplätze	14:00-18:00		14:00-18:00		9:00-17:00	9:00-17:00

Tabelle 2: Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen in Variante 2

Die Lage der einzelnen Entsorgungsanlage ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 2: Vorgesehene Standorte der Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze



6. Variante 3: Betrieb der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren durch den Landkreis (Vgl. Variante 2) und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung der Städte und Gemeinden (Vgl. Variante 1)

Die Variante 3 stellt eine Kombination aus der Variante 1 und Variante 2 dar. In dieser Variante werden die Wertstoffhöfe und Entsorgungsanlagen wie in Variante 2 durch den Landkreis betrieben. Dazu wird der Landkreis wie in Variante 2 vier Entsorgungszentren in Eningen, Blaustein, Erbach und Langenau betreiben. In diesen Raumschaften wäre damit die Sammlung der Wertstoffe als auch die Sammlung der Grünabfälle sichergestellt. Zusätzlich werden die landkreiseigenen Grünabfallsammelplätze auf der Deponie Kaltenbuch und auf der Deponie Litzholz weiterbetrieben. Die Verteilung und der Betrieb der

Wertstoffhöfe erfolgt ebenfalls wie in der Variante 2 durch den Landkreis. Der Betrieb der Grünabfallsammelplätze soll nach den Vorgaben der Variante 1 durch die Kommunen betrieben werden. Hierzu werden wie in Variante 1 als Standard zwei Wochenstunden je 2.000 angeschlossene EW angesetzt. Den Kommunen, welche heute einen Wertstoffhof oder einen Wertstoffhof mit Grünabfallannahme betreiben können diesen als reinen Grünabfallsammelplatz weiter betreiben.

Hierzu erstattet der Landkreis jährlich XX €. Soll der bestehende Wertstoffhof ab 2023 als Grünabfallsammelplatz betrieben werden richten sich die Budgets nach Variante 1 für den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes.

Hinweis der Stadtverwaltung:

Diese Möglichkeit gilt nicht für Erbach, da in Erbach ein Entsorgungszentrum mit Grüngutannahme entstehen soll.

Grafisch stellt sich die Variante 3 wie nachfolgend dar.

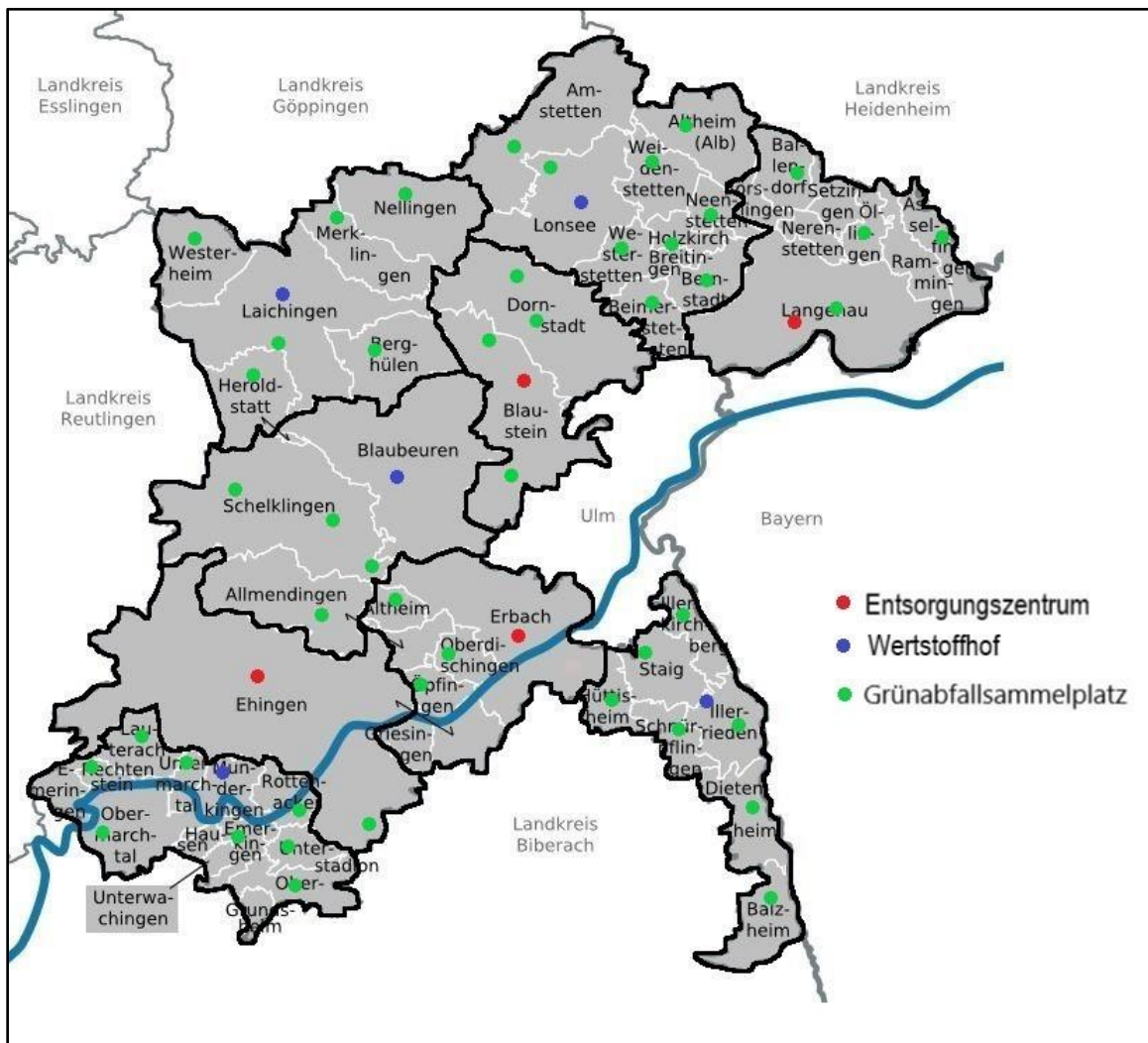


Abbildung 3: Variante 3 – Betrieb der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren durch den Landkreis und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung

Der wesentliche Vorteil dieser Variante ist, dass die abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen relevanten Abfallströme wie Elektroaltgeräte durch den Landkreis direkt organisiert werden und somit keine gefahrgutrechtlichen Pflichten auf die Kommunen übergehen. Zudem bietet der Weiterbetrieb der Grünabfallsammelplätze und ggf. die Ausweitung durch weitere Grünabfallsammelplätze ein dichtes Netz an Sammelstellen in nahezu jeder Kommune des Landkreises für die deutlich höher frequentierten Grünabfallsammelstellen als die Wertstoffhöfe oder Entsorgungszentren.